

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

271 (15.11.1882)

# Beilage zu Nr. 271 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. November 1882.

## Deutschland.

9) **Leipzig, 13. Nov.** (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der Direktor einer Aktiengesellschaft hatte gegen diese in seinem persönlichen Interesse Wechselklage auf 15,000 M. erhoben, wogegen die Beklagte den Einwand der Wechselverjährung vorbrachte. Die Zustellung der Klageschrift an die beklagte Gesellschaft ist durch den Gerichtsvollzieher an den Kläger so zeitig erfolgt, daß die Verjährung unterbrochen wäre; allein diese Zustellung ist für rechtsunwirksam erklärt und auf Grund der Verjährung die Klage abgewiesen worden.

Wenn bei einer Erbtheilung eine vorhandene Aktivforderung einem Miterben zugetheilt ist und der Schuldner diese Ueberweisung angenommen hat, so kann er nicht gegen die Klage seines nunmehrigen Gläubigers einwenden, daß die Erbtheilung wegen Betrugs des Klägers gegen seine Miterben ungültig sei, denn die Erbtheilung ist für ihn eine fremde Angelegenheit und ihm steht nicht zu, die Rechte der anderen Erben geltend zu machen.

In der vorbereitenden Vernehmung hatte der Beklagte eingewendet, daß die eingeklagte Forderung noch nicht fällig, also die Klage zur Zeit unstatthaft sei. Da der Kläger diesen Einwand als zutreffend erkannte, blieb er im Termin aus, in welchem der Beklagte erschien und den Verjüngungsantrag auf Abweisung der Klage stellte. Diesem Antrage entsprechend ist Urtheil dahin erlassen, daß der Kläger definitiv abgewiesen werde, und gegen dieses Verjüngungsurtheil hat der Kläger resp. dessen Anwalt den Einspruch nicht erhoben, auch nicht appellirt, so daß dasselbe rechtskräftig wurde. Nach Eintritt des Zeitpunktes der Fälligkeit jener Forderung erhob der Kläger eine neue Klage, wurde aber damit auf die vom Beklagten vorgeschützte Einrede abgewiesen, weil durch das Verjüngungsurtheil der Klageanspruch selbst rechtskräftig aberkannt sei und nicht mehr existire. Dies beruht auf einer Neuerung in der Civ.-Pr.-Ordn., die zwar sehr bedenklich, aber als Gesetz von Parteien und Anwälten zu beachten ist; deren Unkenntniß hat im obigen Falle schwere Folgen gehabt.

Ein an sich erlaubter Vertrag wird nicht dadurch anfechtbar, daß die Kontrahenten in der irrigen Meinung handeln, die Gläubiger des Einen der Kontrahenten zu benachteiligen. Eine im Vermögen abgegebene Ehefrau hatte sich für ihre wohlbegünstigte Erbschaftforderung in öffentlicher Form von ihrem Ehemann Befriedigung verschafft, aber in der unrichtigen Unterstellung, daß ihr die anderen Gläubiger des Ehemanns vorgehen, allerlei Kunstgriffe angewendet, welche eine aus dem obigen Grunde verworfene Anfechtungsklage von Seiten eines Gläubigers des Ehemanns herbeiführten.

Das bedingte Eidesurtheil muß sowohl die Folgen der Eidesleistung als auch jene der Nichtleistung aussprechen, wie dies in Baden von jeher üblich war. Fehlt die eine oder andere Angabe im Urtheile, so kann dasselbe mit der Berufung oder Revision angefochten werden.

**Köln, 11. Nov.** Am Sonntag früh, bei trübem Herbsthimmel, verkündeten die Glocken der Kirchen unserer Stadt, daß der Tag angebrochen sei, an dem einst — gerade vor 250 Jahren — Schwedens großer König Gustav Adolf seinen Helmschutzhelm vor den Mauern unserer Stadt für Geistes- und Glaubensfreiheit fand. Gegen 8 Uhr erklangen die Töne des Choral: „Eine feste Burg ist unser Gott“, um 10 Uhr fand die Aufstellung des Festzuges nach dem Schwedenstein auf dem Marktplatz statt. Indessen hatte der Himmel sich aufgelockert und als der Zug sich in nachfolgender Ordnung durch die besagten Straßen der Stadt in Bewegung setzte, war prächtiger Sonnenschein eingetreten.

Voran schritt ein Musikcorps, dem die Schüler sämtlicher Stadtgymnasien folgten. Dann folgte zu Wagen das „Finnländische Banner“, dem eine Abtheilung des Kriegervereins das Ehren-

geleite gab. Nun folgten in geschlossenen Reihen: die Geistesfreiheit, der Magistrat, die Stadtverordneten, die Kriegervereine von nah und fern, die Handwerker- und andere Vereine, die Bürger, an die sich noch zahlreiche Scharen aus der Umgebung angeschlossen.

Indessen hatten sich Deputirte des „Finnischen Vereins“ in Leipzig am Schwedenstein eingefunden und einen mächtigen, mit Bändern in schwedischen Nationalfarben geschmückten Kranz am Denkmal niedergelegt, wie auch der Kaufmann Hermann Goetze — die Seele der ganzen Feier — das Denkmal mit einem großen Lorbeerkränze geschmückt hatte.

Sofort, als sich der Zug um das Monument aufgestellt hatte, erklang der Choral: „Verzage nicht du Häuflein, klein“ worauf der Diafonus Rosenthal, dessen, wie des Bürgermeisters Große Brust das Ritterskreuz des Wasa-Ordens schmückte, die Festrede in befehrter Weise hielt, indem er die Bedeutung des großen Königs für die ganze evangelische Christenheit und für die geistige Freiheit der ganzen Welt hervorhob. Die heutige Feier des Tages, die der Erinnerung an den hier an dieser Stelle vor 250 Jahren gefallenen Heldenkönig sei um so bedeutungsvoller, als der Kampf, trotz des 19. Jahrhunderts, noch nicht zu Ende gekommen sei, daher müsse gerade dieser Tag der Gedenkung Gustav Adolfs zur Dankbarkeit und zum festen Zusammenhalten mahnen. — Nach Abingung des Schlußverses lehrte der Zug zur Stadt zurück.

Der schwedische Generalkonsul Schmidt aus Leipzig war ebenfalls erschienen, um dem Wächter des Schwedensteins, dem Jubaliden Müller, im Namen des Königs Oskar eine silberne Medaille am Bande des Schwert-Ordens zu überreichen und ihm den Betrag einer nachträglichen Sammlung in Helsingland von etwa 280 M. zu übergeben, während ihm heute zum erstenmale durch die Regierung in Mörbeurg die Zinsen eines dort deponirten, in ganz Schweden gesammelten Kapitals ausgezahlt wurden.

Abends um 5 Uhr legte sich wieder vom Marktplatz ein glänzender, aus etwa 300 Fackeln bestehender Zug, mit der Musik voran, nach dem Denkmal in Bewegung, wozu Dr. Goetze allein 120 sog. Fackellampen neuer Konstruktion, wie sie die Feuerwehre benutzt, beigegeben hatte. Als das Denkmal von den Theilnehmern des Zuges umstellt war, erklangen zwei patriotische Lieder, worauf eine erwartungsvolle Stille eintrat. Dann hielt Hermann Goetze eine von Begeisterung zeugende Rede auf die Plänen des großen Königs, und schließlich erlaschte er die Verjüngung, die Haupter zu entlösen, und nun erklang die schwedische Nationalhymne. Damit hatte die Feier des 250jährigen Todestages ihr Ende erreicht.

## Tägliche Chronik.

**Karlsruhe, 14. Nov.** Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 68 vom 10. Nov. enthält eine allgemeine Verfügung, die Verwendung von Privatgehilfen beim Eisenbahn- und Telegraphendienst betr., ferner sonstige Bestimmungen. Winter-Fachplan 1882/83, Vereinsarten-Liste, Einfuhrverbot, Saarbrücken-Ausnahmetarif, Süddeutscher Verkehr, Vereins-Wagenregulativ, Verichtigung.

Das Verordnungsblatt Nr. 69 vom 11. Nov. enthält eine allgemeine Verfügung, die an die Bewerber um niedere Dienste bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Verwaltung zu stellenden Ansprüche betr.

**Vom Bodensee, 12. Nov.** Die Nachfrage nach neuen Weinen ist im Allgemeinen noch flau; doch hofft man, daß dieselben — einmal befreit worden — leichter veräußert sein möchten. In der Schweiz wurden mehrfach Weinpreise erzielt, die den Werth hinsichtlich der Qualität weit übersteigen und sich nur aus dem Umstand erklären lassen, daß die diesjährigen Traubenfrüchte ihrer Säure wegen vorzüglich zum Galliren, d. h. Vermehren und Verbeßern zugleich, verwendet werden konnten. — Die Preise für Weizen und für Dörrer haben in jüngster Zeit eine steigende Tendenz angenommen, welche Thatsache auch durch Nachrichten aus Ungarn bestätigt wird. In Budapest kostet die Brauergerste dermalen 9 fl. 50 kr. bis 10 fl. 50 kr. Dester. W. per 100 Kilo, und wurde solche wiederholt nach Amerika verhandelt. Brennerwaare und namentlich Futtermittel ist dagegen billiger zu kaufen. — Bei der Wichtigkeit eines geeigneten Futter-

baues für die Landwirtschaft verdient hier eine kleine Schrift Erwähnung, welche diesen Gegenstand auf 40 Seiten in einer für den Praktiker vollständig einleuchtenden Weise behandelt. Dieselbe ist betitelt: „Der rationelle Futterbau und die schweizerische Landwirtschaft“, von Dr. F. G. Stebler“, und schon in dritter Auflage erschienen, was auf ihren Werth zum Voraus günstige Schlüsse zu ziehen gestattet. Der Verfasser schildert darin u. a. die Verkehrs- und Konkurrenzverhältnisse in der Landwirtschaft, setzt die Grundzüge eines rationalen Futterbaues aus einander und beschreibt die Lebensbedingungen der besten Futtergräser und Klearten.

## Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

**Wolsach.** Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Adler in Schapbach landw. Besprechung. Tagesordnung: Vortrag des Vereinsvorstandes und des Bezirks-Thierarztes Fischer über die Reichs-Viehseuchen-Gesetzgebung.

**Forstheim.** Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Ankerwirthshaus in Dill-Weissenstein landw. Besprechung, in welcher Hr. Kreis-Bandlehrer Schmid von Durlach einen Vortrag über Obstbau und Hr. Bezirks-Thierarzt Berner einen solchen über das Viehseuchen-Gesetz halten wird.

**Sinsheim.** Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Ankerwirthshaus zu Michelfeld landw. Besprechung, in welcher Hr. Kerlinger, Vorstand der Obstbau-Schule zu Karlsruhe, über Obstbaum-Zucht einen Vortrag halten und über das Viehseuchengesetz gesprochen werden wird.

**Mosbach.** Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur Krone in Sulzbach Besprechung über Geflügelzucht, eingeleitet durch einen Vortrag des Hrn. Hauptlehrers Hauser.

**Absheim.** Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags 7/8 Uhr, im Gasthaus zur Krone in Sedach landw. Besprechung, wobei Hr. Landwirtschaftsinspektor Martin aus Tauberhofsheim einen Vortrag über Auswahl und Behandlung des Saatgutes, Pflanzenkrankheiten und schädliche Thiere halten wird.

## Vom Büchertische.

Emil Zittel, „Dr. Martin Luther von 1483—1517“. Ein Beitrag zu einem wirklichen Volksbuche über Luther's Leben und Schriften. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung. Die vorliegende Schrift, welche das Leben Luther's von der Wiege bis zum Jahre seiner reformatorischen Thätigkeit behandelt, zerfällt in vier Abschnitte; auf jeden derselben folgt eine Auswahl Lutherischer Worte und Ansichten, die mit dem vorausgehenden Abschnitte der Lebensbeschreibung in einem innern Zusammenhange stehen. Der erste Abschnitt ist betitelt: Elternhaus und Schule, Esleben, Mansfeld, Magdeburg, Eisenach 1483—1501; hier schließen sich an Lutherworte über Kinderzucht im Elternhause, in der Schule und im Leben; im zweiten Abschnitte sehen wir den Studenten in Erfurt 1501—1505, beigegeben sind Lutherworte über den Werth der Wissenschaft und der Gelehrsamkeit; das dritte Kapitel läßt den Mönch in Erfurt, Wittenberg und Rom sehen, 1505—1512, worauf Mittheilungen von Luther's späterer Meinung über Möncherei und Klosterleben folgen. Das Schlußkapitel zeigt den Professor und Ordensvicar in Wittenberg 1512—1517; angefügt sind a. ein Passus aus der Vorrede zur deutschen Theologie 1516, b. Auszüge aus der Schrift: die sieben Bußspalten mit deutscher Auslegung 1517, c. Luther's Auslegung des Vater unser für die „einfeltigen Leuten“. Das Büchlein ist klar und volkstümlich geschrieben; es ist handlich und hübsch ausgestattet; allen unseren protestantischen Lesern sei es warm empfohlen!

Neumann's Geographisches Lexikon des Deutschen Reichs. Mit Ravenstein's Spezialatlas von Deutschland, vielen Städteplänen, statistischen Karten und mehreren Hundert Abbildungen deutscher Staaten- und Städtewappen. Komplet in 40 Lieferungen à 50 Pf. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig 1882. Von diesem Werk des bekannten Geographen und Statistikers liegen nunmehr zehn Lieferungen vor, A bis Groß-Schierstedt enthaltend. Der große Beifall, den es so schnell und allgemein gefunden, ist gerechtfertigt und erklärlich. Mit dem dazu kommenden Ravenstein'schen Atlas und seiner Fülle von Plänen, Tabellen, Karten u. wird es ein geographisch-statistisches Handbuch des neu erkundenen Reichs, wie wir es bis jetzt noch nicht besaßen: mit peinlichster Genauigkeit bearbeitet, in der bequemsten Form und zu einem erstaunlich niedrigen Preise. Alle Angaben darin beruhen auf den neuesten und zuverlässigsten Quellen; die Pläne und Karten sind sämmtlich neu gestochen, die ganze Ausstattung ist vorzüglich.

## Der Buchenhof.

Ein Lebensbild aus dem bairischen Waldgebirge. Von Maximilian Schmidt.

(Fortsetzung.)

Sie hatte soeben die Scheune erreicht, als ein lichter Schein ihr Auge blendete. Entsetzt blickte sie auf und sah eine Feuerfäule aus dem Dache herausbrechen.

„Jesus, Maria und Josef!“ rief sie aus. Ihre Knie wankten. Die Alte erkannte sogleich das Gefährliche ihrer Lage. Was sollte sie thun? Würde man sie an diesem Plage treffen, könnte sie am Ende nicht gar in den Verdacht dieser Brandstiftung kommen?

„Feuer! Feuer!“ hörte man schon von allen Seiten rufen. „Fort, fort von hier!“ rief der Alten die Stimme der Angst zu und wandend und leuchtend schlug sie den Weg nach ihrem Häuschen ein.

In diesem Augenblicke faßte sie eine kräftige Hand an der Schulter. Die Alte brach vor Schrecken zusammen.

„Brandstifterin, wer bist du?“ donnerte ihr eine Stimme zu. Die Buchnerin antwortete nicht; bewusstlos lag sie am Boden. Der Mulderer sah ihr in das von der brennenden Scheune beleuchtete Gesicht und erkannte mit Schrecken in der Verbrecherin die alte Buchnerin.

In derselben Stunde flüchtete ein Mann auf unbetretenen Wegen dem Ossa und der böhmischen Grenze zu. Niemand hatte ihn gesehen, kein Mensch war Zeuge seiner That, außer seine unglückliche, bejammerungswürdige Mutter!

Das Feuer verzehrte die Scheune und einen großen Theil der übrigen Gebäulichkeiten. Die Hüfte von nah und fern kam reichlich, aber zu spät.

Die alte Buchnerin wurde des andern Tags in Begleitung von Gendarmen in die Frohnveste nach Kößing gefahren. Sie

war der Brandstiftung angeklagt, und die Wahrscheinlichkeit ihrer Schuld war in der That sehr groß. Konnte sie nicht in dem Schutze, daß nun ein Fremder den schönen Buchenhof besaß und ihr Sohn mit Weib und Kind außer Landes mußte, zu dem unseligen Gedanken gekommen sein, sich an dem Mulderer zu rächen, welcher allerdings Hirs's Ruin dadurch beschleunigte, daß er dessen Leichtsinn durch fortwährende Gelddarlehen unterstützte, und sicher nur darum, um in den Besitz des Buchenhofes zu kommen? — Die Alte gab wohl an, daß ihre Anwesenheit an der Brandstätte nur den Zweck hatte, einen verdächtigen Mann zu verfolgen, und daß es ihre Absicht gewesen, ein Verbrechen zu verhindern. Sie beschwor es bei allem, was Menschen heilig — aber niemand glaubte ihr. Daß jener verdächtige Mann ihr eigener Sohn war — das freilich verschwiegen sie. Er hatte Weib und Kind — er durfte nicht verrathen werden. Und sollte sie für ihn Strafe und Schande erleiden: nun denn in Gottes Namen! dachte sie, der Tod würde sie bald von allem befreien. Fast zwei Jahre mußte sie gefangen bleiben. Zweimal verurtheilt, wurde sie schließlich von der obersten Instanz freigesprochen, wegen Mangels an triftigen Beweisen. Blah und abgemagert kam sie wieder in ihre Heimath und bezog ihr Ausstraghäuschen. Niemand kam ihr freundlich entgegen. War sie auch freigesprochen — die öffentliche Meinung hielt sie doch für schuldig. Ihre ehemaligen Freunde, so lange sie noch reich und glücklich war, wollten nichts mehr von ihr wissen; sie stand verlassen und einsam, denn auch an ihr erfüllte sich der Spruch: So lange du glücklich bist, zählst du der Freunde viele, Trüben sich die Zeiten, bist du allein.

## V.

Ein wenig günstiger gestalteten sich der Alten Verhältnisse nach dem Tode des Mulderer und als Franz den Bauernhof übernommen. Von frühester Kindheit an hatte er eine Zuneigung

zu dem armen Weibe und mag der Grund davon wohl in der glücklichen Heilung von einem giftigen Mottenbisse zu finden sein, welche er der alten kränkeltüchtigen Buchnerin verdankte. Diese Zuneigung bewahrte er ihr noch, als er zum Jünglinge und Manne herangereift war, mußte er ja, daß die Alte täglich für ihn bete, und es war ihm zur Gewohnheit geworden, zu glauben, daß ihm dieses Gebet zum Segen gereiche.

Trotz des Verbotes der Seinigen besuchte er die Geächtete so oft es ihm beliebte und selbst heute, wo es im Buchenhof so viel für ihn zu thun gab, fand er eine Befriedigung darin, vor dem großen Schmause zur Alten, in 'n Hoamgart'n' zu gehen.

Diese war über das Erscheinen des reichen Mulderer in ihrem ärmlichen Häuschen sichtlich erfreut. Sie hatte etliche stiebzig Jahre hinter sich, aber sie sah noch viel älter aus. Abgemagert und tief gebeugt, auf einen kurzen Krückenstock sich stützend, stand sie vor der Thüre, den Besuchenden zu empfangen. Sie lächelte bei seinem Gruße und ein freundlicher Strahl erhellte das sonst so sorgenvolle, spitze und hohlräumige Gesicht.

Franz trat mit ihr in die kleine Stube. Die Alte wuschte mit ihrer Schürze eilig Tisch und Bank ab und hieß ihn sich niedersetzen.

„U Gott!“ rief sie aus, „der Mulderer Franz'l gibt mir heut' no d'Ehr! dös freut mi, dös is a Stern in meiner Nacht.“

„I komm', eng's danken für euer'n Seg'n, der mir heut' Glück bracht hat,“ entgegnete Franz, ihr die Hand reichend, „und da ma heut' den 'alt'n Mo' feiern, so hon' i eng an B'schoad h'rüber bracht.“ Er winkte dabei der ihm gefolgten Dirne, die Speisen auf den Tisch zu stellen und sich dann zu entfernen.

„Dös thuat da Franz'l der Verachten? Bergeit's Gott, hunderttausendmal!“

„I hätt' eng freilich lieba g'seh'n als Gast im Buchenhof; no, is's nodd heunt, so is's a ander'smal. Dös sel is's g'wis.“ (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Güterverkehr. Das bisher für die Schweiz beständige Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen und Streichhölzchen mit gelbem Phosphor ist durch das am 10. Okt. in Wirksamkeit getretene Bundesgesetz vom 22. Juni 1882 wieder aufgehoben worden.

Wannheim, 13. Nov. (Rabus u. Stoll.) Im Getreidegeschäft hat sich die vergangene Woche wenig geändert; trotzdem unsere Notierungen gegenüber den auswärtigen Märkten immer noch billiger sind, nimmt der Verkehr keine größeren Dimensionen an, da der Consumo sich wieder mehr auf dem Lande verlorst. Die Preise bleiben unverändert: Weizen 20 1/2 à 22 1/2 M., Roggen 15 à 16 1/2 M., Gerste 16 1/2 à 20 1/2 M., Hafer 13 à 14 per 100 Kilo netto.

Rothsaat blieb bei vermehrter Nachfrage in guter Haltung; grobförnige Waare deutscher Ursprungs wurde zu hohen

Preisen gehandelt, auch für amerik. 81er Rothsaat, der im Korn die 82er weit übertrifft, fanden sich willige Käufer. Luzerne hat neuerdings eine wesentliche Aufbesserung erfahren und scheint es damit noch nicht zu Ende, da mehr und mehr sich herausstellt, daß das Ernteresultat hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibt. Gelbflee für den Export sehr gesucht in steigender Tendenz. Spharlette und Weißsaat unverändert. Schwed. Klee bei gelichteten Vorräthen höher gehalten. Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 90 à 110 M., Luzerne 110 à 125 M., dto. Provencer 135 à 145 M., Gelbflee 32 à 48 M., Spharlette (weissköpfig, ohne Rimpfelle) 34 à 35 M., Weißsaat 110 à 130 M., Schwed. Klee 135 à 150 M. per 100 Kilo brutto.

Köln, 13. Nov. Weizen loco hiesiger 19.50, loco fremder 20.50, per Novbr. 19.—, per März 18.40, per Mai 18.40, Roggen loco hiesiger 15.50, per Novbr. 14.25, per März 14.40, per Mai 14.30. Rüböl loco mit Faß 35.25, per Mai 34.25, Safer loco 15.—.

Bremen, 13. Nov. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.10, per Dez. 8.15, per Jan. 8.70, per Jan.-März 8.80. Niedriger. Amerik. Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 65.

Antwerpen, 13. Nov. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Fest. Raffinirt. Rode weiß, disp. 20 1/2.

Paris, 13. Nov. Rüböl per Nov. 86.75, per Dez. 87.—, per Jan.-April 87.25, per Mai-Aug. 83.25. Spiritus per Nov. 51.75, per Mai-Aug. 54.25. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Nov. 60.60, per Jan.-April 62.60. — Mehl, 9 Marken, per Nov. 57.75, per Dez. 57.10, per Jan.-April 55.60, per März-Juni 56.—. — Weizen per Nov. 25.30, per Dez. 25.50, per Jan.-April 25.75, per März-Juni 26.—. — Roggen per Nov. 15.75, per Dez. 16.—, per Jan.-April 16.75, per März-Juni 17.40. — Wetter: Regen.

Verantwortlicher Redakteur: F. K. F. K. in Karlsruhe.

Frankfurter Börse vom 13. November 1882

Table of market prices for various goods, currencies, and bonds. Columns include item names (e.g., Staatspapiere, Wechsel, Aktien) and their corresponding prices in various units.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

R.796.1. Nr. 21,944. Mannheim. Die Firma J. M. Genfle u. Cie. in Reutenburg (Württemberg), vertreten durch Rechtsanwalt Geismar in Mannheim, klagt gegen den Bäcker Carl Dürr von Mannheim, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf von 55 Sac Mehl im Juli d. J. zu einem Gesamtaufpreise von 1818 M. 75 Pf., mit dem Antrage: der Beklagte sei unter Kostenfolge schuldig, an die Klägerin

a. 1818 M. 75 Pf. nebst 6 % Zins vom Klagezustellungstage an zu bezahlen, b. 50 Sätze zurückzufinden oder deren Werth mit 25 M. 50 Pf. zu bezahlen, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsfachen des Großh. Landgerichts zu Mannheim in die öffentliche Sitzung vom

Freitag dem 12. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gebachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 13. November 1882. Dr. Schneider, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

R.754.2. Nr. 44,499. Heidelberg. Heinrich Sackmüller, Altbürgermeister, und Heinrich Rosenbaum, Eltenwarenhändler, beide zu Ruchloch, klagen gegen den früheren Accisor Anton Decker von da, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, und zwar Ersterer aus Darlehen vom April 1880, Letzterer aus Darlehen vom 14. März 1882, mit dem Antrage auf Zurückzahlung des Beklagten zur Zahlung von 100 M., nebst 5 % Verzugszins vom 1. Mai 1880 an Heinrich Sackmüller und von 150 M. nebst 5 % Zins vom 14. März 1882 an Heinrich Rosenbaum, sowie auf vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Landgericht zu Heidelberg auf

Donnerstag den 21. Dezember 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Heidelberg, den 1. November 1882. Braungart, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

R.790.1. Nr. 13,765. Freisach. Die Ehefrau des Buchbinders Georg Wilhelm Müller, Friederike, geborne Schmidt in Eichstetten, erwarb auf Ableben ihrer Eltern, Landwirth Jakob Schmidt und Anna Barbara, geborne Birmelin von Bickensohl, nachbenanntes, auf Gemahrung des Konkursgerichts die Grundstück, hinsichtlich dessen sich ein Grundbuchs-Eintrag nicht vorfindet, nämlich circa 4 Mannshaut Neben im Roggenberg, neben Johann Koch und Weg. Auf Antrag der Erwerblerin, sowie deren Ehemann werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind oder sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens in dem auf Samstag den 10. Febr. 1883, Vormittags 10 Uhr, von Gr. Amtsgericht Freisach bestimmten Termin anzumelden, ansonst auf Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für

erloschen erklärt würden. Freisach, den 7. Novbr. 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Weiser.

R.756.2. Nr. 15,540. Waldshut. Kornmacher Peter Württemberger Ehefrau, Magdalena, geb. Schenle von Rißnach, beist auf der Gemahrung Rißnach ohne genügende Erwerbsurkunde folgende Grundstücke: Grundbuch Nr. 959: 13 Ar 88 Meter Wald im Gewann Steinritze, neben Karl Bagemann und Theobald Baumgartner von Rißnach; Grundb. Nr. 961: 27 Ar 78 Meter Wald ebendasselbst, neben Kaver Burkard u. Alois Dietrich von Rißnach; Grundb. Nr. 967: 15 Ar 71 Meter Wald ebendasselbst, neben Mathias Espühler und Alois Dietrich von da; Grundb. Nr. 983: 16 Ar Wald ebendasselbst, neben Joh. Württemberger Martini von da beiderseits; Grundb. Nr. 1011: 21 Ar 73 Meter Wiesen im Gewann Langacker, neben Katharina Dierholzer ledig und Kaver Württemberger Georgen von da.

Auf Antrag des Peter Württemberger werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Mittwoch den 17. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Waldshut angeordneten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 30. Oktober 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Tröndle.

R.757.2. Nr. 16,016. Waldshut. Schmied Georg Schmied von Geislingen beist auf Gemahrung Grieken im Gewann Ducht ohne genügende Erwerbsurkunde 20 Ar 16 Meter Acker neben Johann Reichels Wittve von Geislingen und Peter Friedrich von Geislingen. Auf Antrag des Genannten werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Mittwoch den 17. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Waldshut angeordneten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 21. Oktober 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Tröndle.

Definitive Bekanntmachungen. R.783. Konstanz. Im Konkursverfahren gegen den Nachlaß des Bäckers Eduard Grieble hier soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussvertheilung erfolgen. Dazu sind Nr. 734, 80 verfügbar. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts hier niedergelegten Verzeichniß sind damit nicht bedovorgungte Forderungen im Betrage von M. 9184. 51 Pf. zu berücksichtigen.

Konstanz, den 11. November 1882. Der Konkursverwalter: Schildnecht.

R.797. Kadalfzell. Im Konkursverfahren gegen die Brüder Biedermann von Gailingen soll unter die Gesellschaftsgläubiger eine Abschlagsvertheilung vorgenommen werden. Dazu sind 7321 Mark verfügbar, wobei 73,212 Mark nicht bedovorgungte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Das Verzeichniß ist auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts hier niedergelegt. Kadalfzell, den 13. November 1882. Der Konkursverwalter: Fritsch.

Vermögensabsonderungen. R.798. Nr. 7434. Freiburg. Die Ehefrau des Schlossers Ferdinand Kurz in Freiburg, vertreten durch Anwalt Bedt, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf Dienstag, 19. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.

Freiburg, den 11. November 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Bisinger.

R.788. Offenburg. Das Großh. Amtsgericht dahier hat in dem Konkursverfahren gegen die Pöb Ginzburger Söhne, Eduard und Sidor Ginzburger hier, durch Erkenntniß vom 9. Okt., Nr. 19,201, ausgesprochen, daß die Ehefrau des Gemeindeführers, Sidor Ginzburger, Emilie, geb. Steinbaber, berechtigt sei, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.

Offenburg, den 10. November 1882. Der Gerichtsschreiber: C. Heller.

Erdeinweisungen. R.758. Nr. 22,620. Freiburg. Von Gr. Amtsgericht Freiburg wurde verfügt: Lukas und Josef Dilger dahier, natürliche Söhne der am 2. Juli 1882 verstorbenen ledigen Maria Anna Dilger von Unterenthal, haben um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses gebeten. Etwas Einsprachen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen.

Freiburg, den 9. November 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Wagner.

R.691.3. Nr. 15,732. Waldshut. Die Wittve des Schneiders Bernhard Berner, Agatha, geb. Hartmann von Altenburg, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb sechs Wochen dagegen Einsprache erhoben wird.

Waldshut, den 28. Oktober 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Tröndle.

Strafrechtspflege. R.887.2. Nr. 17,654. Konstanz. 1. Karl Schreinerburger, Cammnia, geb. 9. Jan. 1860 zu Biefingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Bernhard Maier, Schuster, geb. 26. Juli 1860 zu Döggingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. Adolf Flaia, geboren 15. Juni 1859 in Donaueschingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. Gottfried Käggle, Anstreicher, geboren 30. Juni 1861 in Donaueschingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. Carl Waller, Scharfmacher, geboren 13. April 1859 in Donaueschingen, zuletzt wohnhaft da, 6. Mathias Engesser, Flaschner, geboren 30. Debr. 1860 in Hochemmingen, zuletzt wohnhaft da, 7. Johann Mahler, geb. 21. Febr. 1860 in Reudingen, zuletzt wohnhaft da, 8. Adolf Miggler, Dienstknecht, geb. 6. Febr. 1860 zu Reudingen,

zuletzt wohnhaft da, 9. Johann Georg Roth, geboren 3. Februar 1860 zu Pföhren, zuletzt wohnhaft da, 10. Jakob Brändle, Maurer, geb. 1. Januar 1860 in Niedschingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 11. Mathias Hafentrach, Küstler, geb. 19. Sept. 1860 in Unabingen, zuletzt wohnhaft daselbst, werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben, verurtheilt werden.

Bergehen gegen § 140 Biff. 1 Str. G. B., Mittwoch den 27. Dezember 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer II des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geladen und sie auf Grund der in § 472 St. B. D. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.

Konstanz, den 8. November 1882. Der Großh. Staatsanwalt: Knörzer.

D.796.3. Nr. 8884. Meßkirch. Rudolf Schlude, 27 Jahre alter lediger Fuhrmann von Heinstetten, zuletzt in Heinstetten, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wird beschuldigt, als Ersatzersatz erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 19. Dezember 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier selbst zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Meßkirch, den 28. Oktober 1882. Wankel, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

D.833.3. Nr. 7393. Pforzheim. Der am 22. November 1860 zu Windhof geborne Goldarbeiter Gottfried Johann Krais, zuletzt wohnhaft zu Pforzheim, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entwerder das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 St. G. B. — Derselbe wird auf Samstag den 8. Februar 1883, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer Großh. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission Reudingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung vom 13. Oktober d. J. verurtheilt werden.

Pforzheim, den 6. November 1882. Der Großh. Staatsanwalt: Arnold.

D.863.2. Nr. 41,762. Mannheim. Der 29. Jahre alte, Schreiner Paul Franz Träger von Bruchsal, zuletzt wohnhaft in Mannheim, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Samstag den 30. Dezember 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 u. St. B. D. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg ausgestellten Erklärung vom 26. Oktober 1882 verurtheilt werden.

Mannheim, den 10. November 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Stoll.

Bekanntmachung. D.902. Nr. 31,446. Freiburg. Das Gr. Landgericht, Strafkammer II, hier hat unterm 21. Oktober 1882 folgendes Urtheil erlassen:

Julius Weil von Sulzburg ist des Vergehens gegen Art. 10, §. 1 und 2 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879, sowie des mit letzterem Vergehen zugleich verübten Verstoßes des Betrugs schuldig und wird deshalb in eine Gefängnißstrafe von zehn Wochen, sowie in eine Geldstrafe von 150 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit eine Gefängnißstrafe von drei Wochen tritt, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Zugleich sind die mit Beschlag belegten Weinvorräthe in dem Hause Nr. 4 des im Wohnhause des Angeklagten befindlichen Kellers und der Fässer 1 u. 2 im Keller des Maurers Geffert in Sulzburg, endlich der Inhalt des an Wirth Schönmann in Pforzheim überfandten Fasses einzusiechen.

Dieses Urtheil ist nach eingetretener Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten je einmal in der Karlsruher Zeitung und im Oberländer Boten bekannt zu machen.

Von der weitergehenden Anklage wird der Angeklagte freigesprochen.

Vorliegendes Urtheil wird hierdurch veröffentlicht. Freiburg, den 9. November 1882. Großh. Staatsanwalt: Geiler.